

REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

Beilage 3

Detailerläuterungen zum Staatsvertrag

27. Oktober/ 9. November 2004

Inhalt

Entwurf vom 19. Oktober 2004	1
Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	4
§ 2 Verankerung der FHNW in den Vertragskantonen	4
§ 3 Koordination und Zusammenarbeit	5
§ 4 Förderung der Forschung und Entwicklung und des Wissenstransfers	5
§ 5 Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst	5
§ 6 Leistungsauftrag	6
Zweites Kapitel: Diplomstudien und Weiterbildungsangebote der FHNW	7
§ 7 Allgemeines	7
§ 8 Beschränkung der Zulassung	8
§ 9 Gebühren	8
Drittes Kapitel: Angehörige der FHNW	8
§ 10 Angehörige und deren Mitwirkung	8
§ 11 Gleichstellung der Geschlechter	8
§ 12 Soziale und kulturelle Einrichtungen	9
§ 13 Anstellungsbedingungen	9
§ 14 Disziplinarordnung für Studierende	9
Viertes Kapitel: Zuständigkeit kantonaler Behörden	9
§ 16 Interparlamentarische Kommission	10
§ 17 Regierungen der Vertragskantone	10
§ 18 Regierungsausschuss der Vertragskantone	10
§ 19 Finanzielle Aufsicht	11
Fünftes Kapitel: Organe und ihre Aufgaben	11
§ 20 Obligatorische Organe	11
§ 21 Fachhochschulrat	11
§ 22 Aufgaben des Fachhochschulrates	11
§ 23 Fachhochschulleitung der FHNW	12
§ 24 Revisionsstelle	12
Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit	12
§ 27 Finanzkompetenz der FHNW	13
§ 28 Rechnungswesen	14
§ 29 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen	14
§ 30 Steuerfreiheit	14
§ 31 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	14
Siebttes Kapitel: Rechtsschutz	14
§ 32 Verwaltungsverfahren	14
§ 33 Beschwerdekommision	15
Achtes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen	15

§ 34 Übergang der bisherigen Fachhochschulen.....	15
§ 35 Liegenschaften	16
§ 36 Pensionskasse.....	18
§ 37 Beilegung von Streitigkeiten	20
§ 38 Dauer des Vertrags	20

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW

Mit diesem Paragraphen wird der Grundsatz einer gemeinsamen Trägerschaft der FHNW verankert.

Die FHNW soll gemäss den massgeblichen eidgenössischen Vorgaben geführt werden. Damit ist gewährleistet, dass die Ausgestaltung der Institution und ihres Leistungsauftrags den gesamtschweizerischen Standards entspricht. Die massgeblichen Vorgaben bilden einerseits das Bundesgesetz über die Fachhochschulen und andererseits die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Auf Basis dieser interkantonalen Vereinbarung hat die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Anerkennungsbedingungen für diejenigen Fachhochschulstudiengänge, die sich in kantonaler Kompetenz befinden (inklusive der pädagogischen Studiengänge), formuliert.

Die fachliche Ausrichtung der FHNW wird nicht im Staatsvertrag, sondern in dem von den Kantonsparlamenten zu genehmigenden Leistungsauftrag festgelegt (vgl. § 6). Diese Kompetenzregelung erlaubt der FHNW eine allfällige fachliche Weiterentwicklung, ohne dass dafür der Staatsvertrag angepasst werden müsste. Der Staatsvertrag legt jedoch fest, welche Fachbereiche die FHNW bei ihrem Start umfasst. Dies geschieht mit § 34 Abs. 1 und 3 der Übergangsbestimmungen, wo definiert ist, welche heutigen Institutionen in die FHNW überführt werden.

Wie für jede Institution muss auch für die FHNW ein Sitz festgelegt werden. Die Regierungen haben sich darauf geeinigt, dass der Sitz im Kanton Aargau liegen soll, da der Kanton Aargau der mit Abstand grösste Beitragszahler ist. Die Festlegung des Sitzes hat allerdings – im Gegensatz zur Festlegung der Standorte der Fachbereiche und ihrer Schwerpunkte – keine strategische, sondern eine rechtliche Bedeutung.

§ 2 Verankerung der FHNW in den Vertragskantonen

Zu den grundsätzlichen politischen Vorgaben für die FHNW, die mit dem Staatsvertrag verankert werden sollen, gehört insbesondere, dass die Institution in allen vier Kantonen markant präsent bleibt. Dazu werden in § 2 die entsprechenden Grundsätze formuliert.

Als erster Grundsatz wird in Abs. 1 postuliert, dass die FHNW Standorte in allen vier Kantonen hat. Impliziert ist damit auch, dass die Kantone ihre heutige Bedeutung als Standorte behalten sollen und kein Kanton als Standort in quantitativer Hinsicht marginalisiert werden darf. Ziel ist es, die Studierendenzahl pro Kanton mindestens auf dem Niveau des Jahres 2003 zu halten.

Mit Abs. 2 erhalten die Vertragskantone die Sicherheit, dass jeder Kanton in mindestens einem Fachbereich eine Führungsrolle inne hat, das heisst dass in diesem Kanton das Schwergewicht der Studiengänge und der Forschung dieses Fachbereichs liegt.

Die FHNW braucht allerdings Autonomie für die aus fachlichen und wirtschaftlichen Überlegungen notwendigen Konzentrationen. So soll sie namentlich die Standorte von Studiengängen und Forschungsschwerpunkten selbst bestimmen können. Damit sie dabei jedoch keine Entscheide gegen die vitalen Standortinteressen eines Kantons fällen kann, sieht Abs. 3 vor, dass die Standorte der Fachbereiche (i.e. von Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit, Pädagogik und Musik) und ihre

Schwerpunkte im Leistungsauftrag, der von den Parlamenten genehmigt werden muss, festgelegt werden (vgl. dazu auch § 6 Abs. 2 lit. e).

§ 3 Koordination und Zusammenarbeit

Die FHNW erhält hier einen umfassenden Zusammenarbeits- und Koordinationsauftrag. Ziel ist, dass sich die FHNW optimal in die gesamtschweizerische und internationale Hochschullandschaft einpasst. Auf Grund ihres Stellenwerts für die Region Nordwestschweiz wird die – bereits intensive – Zusammenarbeit mit der Universität Basel und dem Paul Scherrer Institut (PSI) in Villigen (AG) besonders hervorgehoben. Ein wichtiger Partner der FHNW soll auch das im Entstehen begriffene Forschungszentrum für Systembiologie der ETH in Basel werden.

Ein prägendes Element der Zusammenarbeit und Mobilität über die Landesgrenzen hinweg sind die trinationalen Studiengänge der FH beider Basel. Sie tragen zur Internationalität der künftigen FHNW bei und bilden ein wesentliches Profilierungsmerkmal.

Da die FHNW eine eigene Rechtsperson und weitgehende organisatorische wie finanzielle Autonomie besitzt, kann sie Zusammenarbeitsverträge mit anderen Institutionen und Dritten selbst abschliessen.

§ 4 Förderung der Forschung und Entwicklung und des Wissenstransfers

Die FHNW erhält hier einen umfassenden Auftrag, Wissenstransfer zu leisten, und zwar sowohl gegenüber der Wirtschaft und Gesellschaft wie gegenüber anderen Hochschulen. Der direkte und indirekte Wissenstransfer im umfassenden Sinn (durch die Ausbildung und Weiterbildung, durch die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen) ist aus bildungs-, gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Sicht der eigentliche Grund für die Führung einer Fachhochschule und bildet daher ihren Kernauftrag.

Die Rechte an Erfindungen und an weiterem geistigem Eigentum, die daraus resultieren, werden in den Anstellungsbedingungen geregelt, sofern dies nicht bereits durch Bundesrecht geschieht.

In Hinblick auf diesen Auftrag soll die FHNW – wie andere Schweizer Hochschulen auch - die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihres Leistungsauftrags ihre Forschungsergebnisse direkt in Anwendungsbezug zu bringen und allfällig entstehende Jungunternehmen („Start-ups“) zu fördern. In diesem Sinne erhält sie hier die Kompetenz, sich an Unternehmen zu beteiligen. Gemäss § 34 Abs. 2 muss sie sich dabei gegen daraus entstehende besondere Risiken versichern.

§ 5 Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst

Angeichts der von der FHNW verlangten engen Zusammenarbeit mit Dritten erhält die Forderung nach Unabhängigkeit von Lehre, Forschung und Kunst spezielles Gewicht. Die Zusammenarbeit mit Dritten mündet im Einzelfall in Aufträge für Lehre, Forschung und für künstlerische Entwicklungen aus. Ebenfalls soll Sponsoring grundsätzlich ermöglicht werden. Nie darf die Zusammenarbeit mit Dritten aber den Qualitätsmassstab und generell die inhaltliche Entwicklung der FHNW bestimmen. Die FHNW bleibt in allen Fragen der Qualität und der inhaltlichen Entwicklung allein den Standards der Wissenschaften resp. der Kunst verpflichtet. Dieser Grundsatz soll selbstverständlich auch für den Leistungsauftrag gelten, den die Vertragskantone mit der FHNW abschliessen (§ 6).

§ 5 bezieht sich auf die Stellung der FHNW als Ganzes gegenüber Dritten. Diese Bestimmung hindert die FHNW grundsätzlich nicht, im internen Verhältnis gegenüber ihren Mitarbeitenden Vorgaben zu ihrer Tätigkeit in Lehre und Forschung zu machen. Für die Lehre auf Hochschulstufe und für die Forschung ist indessen eine hohe fachliche Autonomie selbstverständliche Voraussetzung.

§ 6 Leistungsauftrag

In § 6 wird das zentrale Steuerungsinstrument der Träger beschrieben. Der Leistungsauftrag soll es den Vertragskantonen ermöglichen, die Entwicklung der FHNW über Zielvorgaben zu steuern und deren Einhaltung anhand von grundlegenden Indikatoren zu überprüfen. Der Leistungsauftrag ordnet insbesondere auch die Standorte der Fachbereiche und ihre Schwerpunkte den Vertragskantonen zu (vgl. den Kommentar zu § 2). Er ist im Übrigen jedoch nicht standortorientiert, sondern auf die Entwicklung der Gesamteinstitution hin ausgelegt.

Eine Ausnahme bilden die Leistungen des Fachbereichs Pädagogik. Die Ausbildungsgänge in diesem Bereich richten sich zwar genau wie diejenigen der anderen Fachbereiche nach eidgenössischen Anerkennungsregelungen aus, und es besteht wie in den übrigen Fachbereichen für Studierende und Lehrpersonen gesamtschweizerische Mobilität. Zu berücksichtigen ist indessen der bestehende Bezug zwischen dem Ausbildungsangebot und der jeweiligen kantonalen Bildungspolitik. Die heute bestehenden Pädagogischen Hochschulen weisen ein je unterschiedliches Ausbildungsangebot auf, das teilweise (das heisst so weit, wie im Rahmen der erwähnten interkantonal harmonisierten Anerkennungsrichtlinien noch zulässig) die Unterschiede im entsprechenden Schulsystem widerspiegelt. Die Bestimmungen in § 6 tragen diesem Umstand Rechnung. Die Vertragskantone sollen im Leistungsauftrag weiterhin die Möglichkeit behalten, das Angebot standortbezogen unterschiedlich zu gestalten. Daher sieht § 6 Abs. 2 lit. f vor, dass die Kantone spezifische, das heisst standortbezogene Vorgaben für die Gestaltung des Angebots im Bereich Pädagogik, insbesondere der Diplomstudiengänge, machen können.

Der Leistungsauftrag wird generell offen formuliert werden, um der FHNW die notwendige fachliche und unternehmerische Autonomie zu gewähren. Zum Leistungsauftrag gehört gemäss § 6 Abs. 2 lit. c und d auch die Festlegung der finanziellen Mittel, die die Vertragskantone der FHNW für ihre Leistungen zur Verfügung stellen. Diese Festlegung erfolgt einerseits als Gesamtbetrag für die gesamte mehrjährige Leistungsauftragsperiode (lit. c) und andererseits durch eine Aufteilung in die entsprechenden Jahrestanchen (lit. d). Der Leistungsauftrag wird vom Fachhochschulrat erarbeitet und von den Regierungen erteilt. Er steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente. Diese können ihn als Ganzes genehmigen oder zurückweisen. In letzterem Falle muss er von den Regierungen neu ausgehandelt werden.

Da bei den Verhandlungen über einen neu abzuschliessenden Leistungsauftrag nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der erforderlichen Zeit keine Einigkeit zu Stande kommt, sieht der Staatsvertrag in Abs. 3 als Rückfallklausel vor, dass in diesem Fall der Leistungsauftrag und damit auch der Finanzierungsbeitrag des vergangenen Jahres automatisch für ein weiteres Jahr gilt (vgl. dazu auch § 26 Abs. 6). Für das Inkrafttreten des Staatsvertrags ist es jedoch zwingend, dass die Kantone den ersten Leistungsauftrag erteilen (§ 38 Abs. 1).

Der Leistungsauftrag soll eine mehrjährige Periode umfassen (vorgesehen sind zunächst 3 Jahre, später 4 Jahre). Denn einerseits soll die FHNW Planungssicherheit erhalten, andererseits wäre eine jährliche Anpassung angesichts des für den Abschluss notwendigen aufwändigen Verfahrens (Verhandlungen auf Stufe Regierungsaus-

schuss, abgestimmte Beschlüsse durch die Regierungen, abgestimmte Beratung und abgestimmte Genehmigung durch die Parlamente) nicht durchzuhalten.

Da im Leistungsauftrag auch die von den Kantonen jährlich zu leistenden Finanzierungsbeiträge festgelegt sind (§ 6 Abs. 2 lit. d), binden sich die Kantone mit der Genehmigung des Leistungsauftrags auch bezüglich der während der Leistungsauftragsperiode zu leistenden jährlichen Beiträge. Diese müssen daher nicht mehr eigens von der FHNW jedes Jahr beantragt werden, ihre Freigabe erfolgt – wie die Freigabe anderer vertraglich gebundener Mittel - gemäss den kantonalen Gepflogenheiten. Eine Anpassung der jährlichen Finanzierungsbeiträge während der Laufzeit einer Leistungsvereinbarungsperiode ist nur dann möglich, wenn die Parlamente aller Vertragskantone einer solchen Änderung zustimmen (vgl. § 15 Abs. 2), ansonsten gilt weiterhin der vereinbarte Beitrag.

Nicht Teil des gemeinsamen Leistungsauftrags sind gemäss Abs. 4 Ausbildungsangebote, die die FHNW im Auftrag eines einzelnen Kantons führt. Die der FHNW durch die Führung eines solchen Angebots zusätzlich entstehenden Kosten müssen entsprechend von der FHNW separat ausgewiesen und vom auftraggebenden Kanton bezahlt werden (§ 26 Abs. 4). Zu denken ist hier z.B. an die Führung von Ausbildungen der Stufe Höhere Fachschule; eine solche Ausbildung führt heute die FH Solothurn für den Kanton Solothurn. Der strategische Entscheid, ob die FHNW grundsätzlich Ausbildungen führen soll, die nicht zur Hochschulstufe gehören, muss beim Fachhochschulrat liegen.

Unter § 6 Abs. 4 fallen auch Leistungen im Bereich der Pädagogik, die die einzelnen Kantone von der FHNW für ihre jeweiligen Schulen beziehen möchten. Zu denken ist insbesondere an kantonsspezifische Weiterbildungsprogramme für die kantonalen Lehrpersonen und Dienstleistungsangebote wie die Führung von Beratungsstellen, Mediotheken etc. (vgl. dazu Beilage 1, Ziff. 3.3.). Solche Leistungen werden teilweise auch bereits heute von den bestehenden Pädagogischen Hochschulen erbracht. Sobald diese Institutionen aber in eine interkantonal getragene und finanzierte FHNW überführt werden, müssen die kantonsspezifischen Leistungen über einen separaten Leistungsauftrag bestellt und separat finanziert werden (§ 26 Abs. 4).

Die FHNW erstattet den Vertragskantonen jährlichen Bericht, sodass trotz mehrjähriger Laufzeit eine laufende Aufsicht der Regierungen und der Parlamente erfolgt.

Zweites Kapitel: Diplomstudien und Weiterbildungsangebote der FHNW

§ 7 Allgemeines

Im Sinne des Grundsatzes von § 1, wonach die Kantone die FHNW gemäss den bundesrechtlichen und interkantonalen Standards führen, werden Zulassung, Studienformen und -dauer sowie Abschlüsse und Titel nicht eigens im Staatsvertrag geregelt. Vielmehr wird statuiert, dass sich die FHNW hier nach den einschlägigen bundesrechtlichen und interkantonalen Vorgaben zu richten habe. Damit wird vermieden, dass eine Diskrepanz zwischen einer staatsrechtlichen Regelung und den sich verändernden eidgenössischen Vorgaben entstehen kann.

§ 8 Beschränkung der Zulassung

Bereits heute existieren Zulassungsbeschränkungen bei der Musikakademie der Stadt Basel und der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel.

Die Zulassungsbeschränkungen werden als Notmassnahme bei Kapazitätsengpässen explizit und detailliert geregelt. Der Erlass von Zulassungsbeschränkungen ist von politischer Relevanz, daher ist die Zustimmung des Regierungsausschusses erforderlich (§ 18 Abs. 3 lit. d).

Bei der Formulierung der möglichen Beschränkungsmassnahmen wird die Berufsmaturität, wo sie einschlägiger Zugangsweg ist (das heisst insbesondere in den Fachrichtungen Wirtschaft und Technik), aus bildungspolitischen Gründen privilegiert.

§ 9 Gebühren

Die Regelung der Gebühren soll grundsätzlich in der Autonomie der FHNW liegen. Die FHNW hat jedoch darauf zu achten, dass ihre Gebühren den in der Schweiz üblichen Rahmen einhalten. Für die Festlegung der Gebühren des Diplomstudiums ist zudem auf Grund der bildungspolitischen Bedeutsamkeit dieser Festlegung die Zustimmung des Regierungsausschusses notwendig (§ 18 Abs. 3 lit. c). Im Weiterbildungs- und Dienstleistungsbereich soll die FHNW jedoch entsprechend dem Markt kostendeckende Ansätze verlangen können (entsprechende Vorgaben auf gesamtschweizerischer Ebene sind in Vorbereitung).

Für Studierende, für welche kein Kanton oder Staat Lastenausgleichszahlungen übernimmt, sollen höhere Studiengebühren erhoben werden können (§ 9 Abs. 2). Die heutige Praxis dazu soll überprüft werden. Für den Fall, dass der Bund künftig nicht - wie von ihm beabsichtigt - die ausfallenden Beiträge übernimmt, werden für diese Studierenden höhere Studiengebühren angestrebt. Dabei sind allerdings internationale Regelungen für den Hochschulzugang zu berücksichtigen.

Drittes Kapitel: Angehörige der FHNW

§ 10 Angehörige und deren Mitwirkung

Der Staatsvertrag gewährt dem Personal der FHNW und den Studierenden das Mitwirkungsrecht. Mitwirkung bedeutet, dass die Mitarbeitenden und Studierenden der FHNW ihre Anliegen und Interessen gegenüber der Fachhochschulleitung formulieren und vertreten können. Insbesondere sollen die Mitarbeitenden und Studierenden zu allen sie betreffenden Fragen gegenüber der Fachhochschulleitung formell Stellung nehmen können.

Gegenüber den in den heutigen Institutionen bestehenden Regelungen wird es in der FHNW eine stärkere Formalisierung und – je nach heutigem Ausbaustand – eine Verstärkung der Mitwirkung geben. Insbesondere muss neu auch die Interessenvertretung des Personals in Arbeitnehmerfragen gewährleistet werden. Deren Form soll im Rahmen des vorgesehenen Gesamtarbeitsvertrags zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden. Die Regelung der Mitwirkung im Organisationsstatut und die Aufsicht über ihre Wahrung obliegt dem Fachhochschulrat.

§ 11 Gleichstellung der Geschlechter

Die FHNW erhält explizit den Auftrag, die Gleichstellung zu gewährleisten resp. zu fördern. Ziel ist, dass die Geschlechter auf allen Hierarchiestufen ausgewogen vertreten sind.

§ 12 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die Attraktivität einer Hochschule wird nicht nur von ihrem Angebot, sondern auch von ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen definiert. Solche Einrichtungen sind ein wesentliches Element der Hochschulkultur. Zu denken ist an Mensen, Sporteinrichtungen, kulturelle Angebote, Kinderbetreuungsangebote, Beratungsangebote etc.

Die FHNW soll hier eine eigene Politik definieren können. Dazu gehört auch, dass sie für ihre kulturellen und sozialen Leistungen entsprechende Gebühren erheben kann (vgl. § 9 Abs. 5).

§ 13 Anstellungsbedingungen

Vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen im Bericht zum Staatsvertrag (Beilage 1), Ziff. 3.8. und 3.9.

Da der Fachhochschulrat die Verantwortung für die Personalpolitik der FHNW hat, kann er die Anstellungsbedingungen im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrags mit den Mitarbeitenden vereinbaren. In § 13 Abs. 2 wird der Abschluss eines solchen Vertrags als Regelfall vorgesehen. Sollte kein derartiger Vertrag zu Stande kommen, gibt Abs. 3 dem Fachhochschulrat die Kompetenz, von sich aus einseitig die Anstellungsbedingungen festzulegen, bis ein Vertrag ausgehandelt werden kann.

Damit sicher gestellt ist, dass die getroffene Lösung in einem angemessenen Verhältnis zur Personalpolitik der vier Vertragskantone steht, sieht der Staatsvertrag vor, dass die getroffene Regelung von den Regierungen genehmigt werden muss (§ 17 Abs. 1 lit. j).

In den Anstellungsbedingungen werden auch die Rechte an Erfindungen und an weiterem geistigem Eigentum zu regeln sein.

§ 14 Disziplinarordnung für Studierende

Es ist verfassungsmässig zwingend, dass für eine so schwerwiegende Disziplinar-massnahme wie für den Ausschluss aus dem Studium im Staatsvertrag eine Rechts-grundlage geschaffen wird. Andere, weniger schwerwiegende Massnahmen kann der Fachhochschulrat in einer Disziplinarordnung selbst festlegen.

Für das Personal der FHNW gibt es keine eigene Disziplinarordnung. Es gelten die üblichen personalrechtlichen Massnahmen.

Viertes Kapitel: Zuständigkeit kantonaler Behörden

§ 15 Parlamente der Vertragskantone

Zur Beschreibung des Steuerungsmodells vgl. die Ausführungen im Bericht zum Staatsvertrag (Beilage 1) unter Ziff. 3.4. und den Detailkommentar zu § 6 (Leistungsauftrag).

Die in Abs. 1 lit. b genannten ausserordentlichen Beiträge werden im Detailkommentar zu § 27 Abs. 3 erläutert.

Insgesamt behalten die Parlamente mit der hier vorgesehenen Kompetenzordnung nicht nur die Oberaufsicht über die FHNW, sondern auch ihre bisherigen Steuerungsinstrumente (AG, SO) resp. gewinnen neue hinzu (BL, BS; die Leistungsaufträge der bikantonalen Institutionen werden heute je von den Fachhochschulräten erteilt).

§ 15 Abs. 3 sieht zudem eine Koordination der Geschäftsprüfung vor, ohne den Parlamenten jedoch die Form dieser Koordination vorzuschreiben. Denkbar ist, dass die in den Kantonen jeweils für die Geschäftsprüfung zuständigen Kommissionen je Subkommissionen bilden, die gemeinsam tagen oder dass die Interparlamentarische Kommission selbst mit der Berichterstattung zuhanden der jeweiligen kantonalen Kommissionen beauftragt wird.

§ 16 Interparlamentarische Kommission

Gegenüber der bisherigen kantonalen beziehungsweise bikantonalen Form von Steuerung kommt neu das Element der interkantonalen Koordination hinzu. Denn für die Vorberatung der laufenden Geschäfte, das heisst insbesondere des Leistungsauftrags und der dazu gehörigen Berichterstattung, ist eine Abstimmung der parlamentarischen Arbeit notwendig. Aus diesem Grund sieht der Staatsvertrag in § 16 vor, dass die vier Parlamente eine gemeinsame Sachkommission bilden. Der bisherige kantonsinterne Beratungsprozess wird damit nicht tangiert, sondern vorausgesetzt. Aus diesem Grund ist in Abs. 3 ausdrücklich vorgesehen, dass die Interparlamentarische Kommission den zuständigen kantonalen Sachkommissionen – und nicht etwa den Parlamenten direkt – berichtet.

Die erste Sitzung der Interparlamentarischen Kommission wird gemäss § 34 Abs. 11 von demjenigen Parlamentsbüro einberufen, in dem die FHNW ihren Sitz hat.

§ 17 Regierungen der Vertragskantone

Zur Beschreibung des Steuerungsmodells vgl. die Ausführungen im Bericht zum Staatsvertrag (Beilage 1) unter Ziff. 3.4.

§ 18 Regierungsausschuss der Vertragskantone

Der Regierungsausschuss ist das eigentliche Verhandlungsorgan einerseits zwischen den Regierungen, andererseits zwischen den Regierungen und der FHNW. Vorgesehen ist, dass die Regierungen jeweils ihre für den Hochschulbereich zuständigen Mitglieder in den Regierungsausschuss delegieren.

Der Regierungsausschuss entspricht dem *Konkordatsrat* sonstiger interkantionaler Einrichtungen. Er verfügt jedoch bei weitem nicht über die weit gehenden Kompetenzen, die ein Konkordatsrat in der Regel besitzt. So legen z.B. der Konkordatsrat der FH Zentralschweiz und derjenige der Hochschule Wädenswil den Leistungsauftrag für ihre Institution selbst fest. Diese weit gehende Kompetenzdelegation der Parlamente an einen Exekutivausschuss ist Folge der aufwändigen interkantonalen Koordination, die eine Vereinfachung der Abläufe erfordert.

Für die FHNW wurde wie dargestellt (Bericht zum Staatsvertrag (Beilage 1) Ziff. 3.4.) eine andere Lösung getroffen, die die bisher in den vier Kantonen geltende Kompetenzordnung unberührt lässt: Der Regierungsausschuss stellt nur *Antrag* an die Regierungen, die den Leistungsauftrag – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente - erteilen. Wie in Ziff. 3.4. des Berichts zum Staatsvertrag (Beilage 1) betont

wird, ist diese aufwändige Lösung nur praktikabel, wenn der Leistungsauftrag für eine mehrjährige Periode ausgehandelt werden kann.

Für den Regierungsausschuss gelten in denjenigen Fragen, die er selbst entscheiden kann (Abs. 3 lit. b–d) Mehrheitsentscheide; für alle Anträge an die Regierungen gilt das Prinzip der Einstimmigkeit.

§ 19 Finanzielle Aufsicht

Die Bestimmungen in § 19 stellen sicher, dass die Vertragskantone durch ihre Finanzkontrollen weiterhin ihre Aufsicht im Bereich der Finanzierung wahrnehmen können. Die Finanzkontrollen sollen dabei ausdrücklich nicht je einzeln vorgehen, sondern ihre Tätigkeit koordinieren und Prüfungen entweder gemeinsam vornehmen oder gegenseitig anerkennen.

Fünftes Kapitel: Organe und ihre Aufgaben

§ 20 Obligatorische Organe

Die FHNW soll organisatorische Autonomie erhalten. Daher werden hier nur die notwendigsten Organe festgelegt. Zur vorgesehenen Führungsstruktur vgl. Ziff. 3.1. des Berichts zum Staatsvertrag (Beilage 1). Zu den weiteren Organen, die der Fachhochschulrat in irgend einer Form einrichten muss, gehören auch Gremien der Mitwirkung (vgl. § 10 Abs. 2). Es steht dem Fachhochschulrat selbstverständlich auch frei, beratende Gremien (Beiräte, Fachkommissionen) einzusetzen.

Da der Fachhochschulrat volle Organisationsautonomie erhält, kann er das in Ziff. 3.1. des Berichts zum Staatsvertrag skizzierte Modell auf die Erfordernisse der jeweiligen Fachbereiche anpassen. So ist insbesondere nicht präjudiziert, ob die einzelnen Fachbereiche je direkt als Departemente geführt oder unter dem Dach der FHNW zu einzelnen Hochschulen (z.B. Pädagogische Hochschule, Hochschule für Kunst und Musik, Hochschule für angewandte Wissenschaften (mit Technik, Bau, Wirtschaft, Soziale Arbeit)) zusammengefasst werden.

Kein Organ der FHNW, sondern eine eigenständige, unabhängige Einrichtung ist die externe Beschwerdekommision (vgl. § 33).

§ 21 Fachhochschulrat

Als oberstes Führungsorgan der FHNW ist ein Fachhochschulrat vorgesehen. Der Fachhochschulrat ist kein politisches Organ (das entsprechende politische Organ ist der Regierungsausschuss, vgl. § 18), sondern das strategische Führungsorgan der FHNW. Die Mitglieder des Fachhochschulrates werden von den vier Kantonsregierungen gemeinsam gewählt. Damit wird unterstrichen, dass die Mitglieder nicht jeweils die Interessen einzelner Kantone vertreten sollen, sondern den vier Kantonen für die Führung der FHNW insgesamt verantwortlich sind.

Eine ordentliche Einsitznahme von Regierungsmitgliedern ist nicht vorgesehen. Damit dennoch der Informationsfluss zwischen Regierungen und Fachhochschulrat gewährleistet bleibt, sollen die Bildungsdepartemente je mit beratender Stimme vertreten sein.

§ 22 Aufgaben des Fachhochschulrates

Der Fachhochschulrat trägt den Kantonen gegenüber die Gesamtverantwortung für die Führung der FHNW. Seine Hauptaufgabe ist es, mit den der FHNW zur Verfügung stehenden Kantonsbeiträgen eine nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimale Entwicklungsstrategie zu realisieren. Dazu muss er die notwendigen Kompetenzen besitzen und die entsprechenden Interessenabwägungen vornehmen können. Er muss dazu namentlich festlegen können:

- das Angebot der FHNW und seine Standortverteilung im Rahmen der Vorgaben des Leistungsauftrags der Parlamente, vgl. dazu § 6 und § 2);
- die Organisation der FHNW;
- die Personalpolitik (vgl. § 13 und den Bericht zum Staatsvertrag, Ziff. 3.8. sowie 3.9.).

Zu beachten ist, dass der Fachhochschulrat entsprechend seiner grossen Kompetenzen auch in einer weiter gehenden vermögensrechtlichen Verantwortung steht. Gemäss § 31 Abs. 3 haftet er (wie bei entsprechenden privatrechtlichen Regelungen ein Verwaltungsrat) nicht nur für Schäden, die durch grobe oder grobfahrlässige Pflichtverletzung entstehen, sondern darüber hinaus auch für solche, die aus absichtlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung entstehen.

§ 23 Fachhochschulleitung der FHNW

Der Staatsvertrag statuiert nur, dass es überhaupt eine FH-Leitung geben soll. Die Festlegung der Zusammensetzung und der Kompetenzen gehört in die Organisationsautonomie des Fachhochschulrates. Zur vorgesehenen Organisation vgl. Ziff. 3.1. des Berichts zum Staatsvertrag.

Zu beachten ist auch hier, dass die Fachhochschulleitung entsprechend ihren grossen Kompetenzen in einer weiter gehenden vermögensrechtlichen Verantwortung steht (vgl. § 31 Abs. 3 sowie oben den Kommentar zu § 22).

Zu den wichtigen Aufgaben der Mitglieder der Fachhochschulleitung wie des Fachhochschulrates gehört die Vertretung der FHNW gegenüber aussen und die Pflege von Kontakten mit interessierten Kreisen aus Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.

§ 24 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von den Regierungen gewählt. Sie soll – in Koordination mit den kantonalen Finanzaufsichten – prüfen, ob die FHNW nach den geltenden Vorschriften und den von den Kantonen vorgegebenen Regeln geführt wird. Sie erstattet dem Fachhochschulrat Bericht. Dieser stellt den Revisionsbericht auch dem Regierungsausschuss und den Finanzkontrollen zu (§ 22 lit. f).

Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit

§ 25 Finanzierung

Die Aufstellung zeigt, dass die Trägerbeiträge der Kantone nur eine (wenn auch die wichtigste) der verschiedenen Finanzierungsquellen der FHNW sind. Zu den in Abs. 1 lit. g genannten weiteren Drittmitteln gehören auch Erträge aus Patenten und Lizenzen. Dienstleistungen für Dritte sind zu kostendeckenden Preisen zu erbringen. Dazu sind gesamtschweizerische Regelungen in Vorbereitung.

§ 26 Finanzierungsbeiträge der Vertragskantone

In § 26 wird der Verteilschlüssel definiert, das heisst diejenige Methodik, nach der die Kantone die Kosten der FHNW untereinander verteilen. Der in Abs. 1 festgelegte Verteilschlüssel wird ausführlich in Ziff. 3.6. des Berichts zum Staatsvertrag (Beilage 1) erläutert.

Abs. 2 und 3 präzisieren die Berechnungsmodalitäten für den Vollzug, wobei hier auf die Erfahrung der beiden Basel in Bezug auf die Finanzierung der FH beider Basel abgestellt wird. So wird namentlich gemäss Abs. 2 bei der Berechnung dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ausbildungskosten je nach Diplomstudiengang unterschiedlich hoch sind. In Abs. 3 wird festgelegt, welches die konkreten Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Studierendenzahlen gemäss Abs. 1 lit. a und b sind (vgl. für die erstmalige Berechnung auch die Übergangsbestimmungen unter § 34 Abs. 5).

Abs. 4 ergänzt den bereits erläuterten § 6 Abs. 4. Für die im Auftrag eines einzelnen Kantons geführten Angebote bezahlt dieser die Grenzkosten, das heisst diejenigen Kosten, die der FHNW durch die Führung dieses Angebots zusätzlich entstehen (vgl. den Kommentar zu § 6 Abs. 4 und den Bericht zum Staatsvertrag (Beilage 1), Ziff. 3.3.).

Mit den in Abs. 5 definierten Zahlungsmodalitäten wird die Liquidität der FHNW sicher gestellt. Der Zahlungsrhythmus ist so gewählt, dass die FHNW jederzeit ihren laufenden finanziellen Verbindlichkeiten nachkommen kann.

Abs. 6 formuliert den finanziellen Teil der Rückfallklausel, wie sie in § 6 Abs. 3 für den Fall definiert worden ist, dass sich die Vertragskantone nicht rechtzeitig auf einen neuen Leistungsauftrag einigen können.

§ 27 Finanzkompetenz der FHNW

Die FHNW verfügt grundsätzlich über die ihr von den Kantonen zugesprochenen finanziellen Mittel. Aus allfälligen Überschüssen (vgl. § 29) kann sie für zu definierende Zwecke Rücklagen bilden (z.B. für die Finanzierung eines Forschungsinstituts oder für den Ausbau der Informatik). Solche Rücklagen und ihre Zweckbestimmung muss die FHNW in ihrer Rechnung offen ausweisen. Bei der politischen Festlegung des Globalbeitrags der FHNW kann somit der Umfang einer allfälligen Reservebildung als Beurteilungselement einfließen.

Die FHNW ist überdies grundsätzlich frei, finanzielle Verpflichtungen auch über die Dauer einer Leistungsauftragsperiode hinaus einzugehen, sofern dadurch der Trägerbeitrag nicht erhöht werden muss. So ist es der FHNW zum Beispiel möglich, einen mehrjährigen Mietvertrag abzuschliessen, wenn sie die dafür notwendigen wiederkehrenden Ausgaben in ihrem bisherigen Budgetrahmen finanzieren kann. Sollte dagegen der Abschluss einer mehrjährigen Verpflichtung im Moment oder in Zukunft ein Wachstum der Trägerbeiträge notwendig machen, so muss die FHNW dafür den Kantonen einen entsprechenden Antrag stellen, sei es, indem sie beim Abschluss eines neuen Leistungsauftrags eine entsprechende Erhöhung beantragt, sei es, indem sie zusätzliche ausserordentliche Beiträge gemäss § 27 Abs. 3 beantragt.

Das Instrument der ausserordentlichen Beitragsbewilligung gibt den Kantonen die Möglichkeit, in besonderen Fällen auch während der Laufzeit eines Leistungsauftrags den Budgetrahmen zu erhöhen. Dieser Fall wäre gegeben, wenn die FHNW grosse Investitionen tätigen müsste oder wenn ausserordentliche Faktoren (wie zum Beispiel eine nicht erwartete Änderung der Subventionspraxis durch den Bund oder ein sprunghafter Anstieg der Studierendenzahlen) bewirken, dass die FHNW ihre geplanten Aus-

gaben nicht im Rahmen des von den Kantonen gesprochenen Trägerbeitrags finanzieren kann. Unter diesen Umständen kann die FHNW einen ausserordentlichen Beitrag beantragen (vgl. dazu die entsprechende Kompetenz der Parlamente gemäss § 15 Abs. 1 lit. b). Die Behandlung in den Parlamenten erfolgt gemäss den jeweils geltenden kantonalen finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 28 Rechnungswesen

Diese Bestimmungen sollen insbesondere die Kostentransparenz sicherstellen.

§ 29 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen

Die FHNW soll den Anreiz erhalten, unternehmerisch zu handeln. Dazu braucht sie die entsprechende Handlungsfreiheit. In § 29 wird in diesem Sinne vorgesehen, dass sie mit Überschüssen Rücklagen bilden kann, die in die weitere fachliche Entwicklung oder in die Entwicklung der Infrastruktur investiert werden können (vgl. oben den Kommentar zu § 27 Abs. 2). Die FHNW soll aber im Grundsatz auch allfällige Verluste selbst tragen müssen. Sie wird daher aus Aufwandüberschüssen auch Reserven zur Finanzierung allfälliger Aufwandüberschüsse bilden müssen.

§ 30 Steuerfreiheit

Die FHNW als öffentliche, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institution soll in den Trägerkantonen keinerlei Steuerpflicht unterliegen (dem Bund gegenüber unterliegt sie jedoch der Mehrwertsteuerpflicht).

§ 31 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Die FHNW kann in Verhandlungen gegenüber Dritten nur dann als konkurrenzfähige Partnerin auftreten, wenn sie vermögensrechtlich ebenso haftungsfähig ist wie ein privates Unternehmen. Da sie jedoch kein eigenes Vermögen besitzt (ausser die in Mobilien und Ausrüstung gebundenen Werte sowie allfällige Rücklagen gemäss § 27 Abs. 2 resp. § 29 Abs. 1), müssen die Kantone die subsidiäre Haftung übernehmen. Die geschädigte Partei kann demnach die gesamte Schadenssumme bei einem der Vertragskantone einfordern, sollte die FHNW den Schaden nicht übernehmen können. In diesem Fall teilen die Vertragskantone die Schadenssumme unter sich gemäss dem jeweilig geltenden Finanzierungsanteil auf.

Damit ein Rückgriff auf die Kantone aber so weit wie möglich vermieden werden kann, wird die FHNW dazu verpflichtet, für Risikofälle eine eigene Versicherung abzuschliessen (vgl. als Beispiel dazu den Kommentar zu § 4).

Die Haftung des Personals wird gleich geregelt wie im übrigen öffentlich-rechtlichen Bereich, das heisst das Personal haftet nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung. Die Organe der FHNW, das heisst der Fachhochschulrat und die Fachhochschulleitung, werden indessen – entsprechend ihren weit gehenden Kompetenzen – stärker in die Verantwortung genommen: Für sie gelten dieselben Regelungen wie im privatrechtlichen Bereich (Haftung auch für fahrlässige Pflichtverletzung).

Siebttes Kapitel: Rechtsschutz

§ 32 Verwaltungsverfahren

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird für die FHNW eigenes, interkantones Recht geschaffen. Dieses muss sich jedoch in einzelnen Punkten auf das umfassendere Recht eines der Vertragskantone abstützen können. In diesem Sinne gilt das Recht des Sitzkantons subsidiär.

§ 33 Beschwerdekommision

Mit der Einrichtung der Beschwerdekommision wird eine Lösung übernommen, wie sie sich bereits für die FH beider Basel sowie die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel bewährt hat.

Die von den vier Regierungen gewählte, von der FHNW unabhängige Beschwerdekommision soll nicht nur die Beschwerden der Studierenden, sondern in erster Instanz auch diejenigen des Personals behandeln.

Die Arbeit der Beschwerdekommision hat eine wesentliche Funktion für die Sicherung von Rechtmässigkeit und Qualität der Entscheidungen der Organe der FHNW. Daher ist in § 33 Abs. 7 ausdrücklich vorgesehen, dass die Beschwerdekommision den Fachhochschulrat über ihre Arbeit informiert, damit dieser allfällig notwendige Verbesserungsmaßnahmen in die Wege leiten kann.

Achtes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34 Übergang der bisherigen Fachhochschulen

In Abs. 1 werden die in die FHNW zu integrierenden Institutionen bezeichnet. Für ein Portrait dieser Institutionen vgl. Beilage 5, Ziff. 2.1. Die entsprechend notwendige Aufhebung bereits bestehender Staatsverträge erfolgt in Abs. 2. Wie diese Fachbereiche in die FHNW integriert werden, ob sie Teil einer einzigen Organisation sind oder ob sie unter dem Dach der FHNW in teilautonome Hochschulen gruppiert werden, lässt der Staatsvertrag ausdrücklich offen. Diese strategische Frage gehört in die Kompetenz des Fachhochschulrates.

Abs. 3 trägt der besonderen Situation des Fachbereichs Musik Rechnung. Diese Situation ist insofern speziell, als die Musikakademie der Stadt Basel und somit auch ihr Hochschulbereich – die Musikhochschule und der berufsbildende Teil der Schola Cantorum Basiliensis – von einer privaten Stiftung getragen werden. Diese Bereiche müssen so organisiert werden, dass einer Integration in die FHNW nichts im Wege steht. Damit diese Vorarbeiten geleistet werden können, wird eine Integration erst für 2008 vorgesehen.

Abs. 4 hält fest, dass die in die FHNW zu integrierenden Hochschulen vor der Übergabe eine Bilanz zu erstellen haben. Die Regierungen legen dazu eine Methodik fest, die gewährleistet, dass die Bewertung der Aktiven und Passiven (wozu insbesondere auch die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gehören) überall nach denselben Grundsätzen erfolgt. Die Regierungen legen ebenfalls fest, welche Aktiven und Passiven zu übernehmen sind, das heisst wo vor der Übergabe pro Kanton resp. Trägerschaft ein Ausgleich erfolgen muss. Dazu liefern die Ergebnisse der „due diligence“-Prüfung der Finanzkontrollen die Grundlage (vgl. Ziff. 6. des Berichts zum Staatsvertrag (Beilage 1)). Bereits auf Ebene des Staatsvertrags wird dazu festgehalten, dass die Mobilien inklusive Einrichtungen und Informatik, die ja die betriebsnotwendige Voraussetzung für die Bildung der FHNW bilden, unentgeltlich an die FHNW abgegeben werden.

In Abs. 5 wird die Berechnungsgrundlage für die erste Leistungsauftragsperiode fixiert. Denn den grössten Einflussfaktor auf die Bestimmung der Beiträge, mit denen die Vertragskantone die FHNW finanzieren, bildet die Verteilung der Studierenden (vgl. den in Ziff. 3.6. des Berichts zum Staatsvertrag (Beilage 1) erläuterten Verteilschlüssel). Je nach Entwicklung der Studierendenzahlen in den einzelnen Kantonen können erhebliche Verschiebungen in der Höhe der einzelnen Kantonsbeiträge resultieren. Dieser Unsicherheitsfaktor ist mit Abs. 5 für die erste Leistungsauftragsperiode ausgeschaltet: Da die Studierendenzahlen für das Jahr 2003 bekannt sind, können auch die resultierenden Kantonsbeiträge für die erste Leistungsauftragsperiode im Voraus berechnet werden. Deswegen können für die vorliegende Finanzplanung die Kantonsanteile bereits heute definitiv berechnet werden (vgl. Ziff. 3.7. des Berichts zum Staatsvertrag).

Zu Abs. 6 vgl. Beilage 1, Ziff. 3.7.

Abs. 7 räumt der FHNW die Möglichkeit ein, mit Zustimmung der Regierungen die hier in § 34 vorgesehenen Grundsätze für die Übergangszeit zu konkretisieren. Zu denken ist hier insbesondere an Regelungen im Personalbereich (vgl. den nachfolgenden Abschnitt) sowie an die Regelung der Studiengänge.

Abs. 8 sieht als mögliche Übergangslösung vor, dass die heute bestehenden Anstellungsverträge bis zu einem von den Regierungen festgelegten Termin weiter gelten können. Auf diese Übergangslösung kann insbesondere abgestellt werden, wenn die vorgesehene Aushandlung eines Gesamtarbeitsvertrags (vgl. § 13) nicht bis zum Start der FHNW möglich wird.

Keine Übergangsregelung ist hingegen für den Rechtsschutz vorgesehen; die im siebten Kapitel des Vertragsentwurfs vorgesehene Regelung soll auf jeden Fall ab Inkrafttreten des Vertrags gelten.

Der in Abs. 9 statuierte nominelle Besitzstand ist wie folgt zu verstehen:

- Die absolute Höhe des bisherigen Lohns soll zumindest beibehalten werden (ohne dass sich dieser Betrag indessen der Teuerung anpasst).
- Der bisherige Lohn soll sich zumindest im Ausmass der für die FHNW beschlossenen generellen Lohnentwicklung weiter entwickeln.

Diese Grundsätze gelten nur unter der Voraussetzung, dass die bisherige Einstufung gemäss dem bisher geltenden Lohnsystem korrekt ist. Allfällige Fehleinstufungen müssen vor der Fusion korrigiert werden.

Hingegen besteht kein Besitzstand auf im bisherigen kantonalen resp. bikantonalen Lohnsystem allfällig vorgesehene, systembedingte Lohnentwicklungen. Ebenfalls besteht keine Besitzstandsgarantie für Personen, die in der FHNW eine neue Aufgabe übernehmen, die gegenüber der bisherigen Aufgabe tiefer eingestuft ist.

Gemäss Abs. 10 übernimmt die FHNW als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Institutionen deren vertragliche Verpflichtungen. Zu denken ist dabei unter anderem an die unter § 35 genannten Mietverträge für die kantonalen Liegenschaften. Die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen wurden von den kantonalen Finanzkontrollen im Rahmen ihrer „due diligence“-Untersuchung geprüft (vgl. Ziff. 6. des Berichts zum Staatsvertrag (Beilage 1)).

Zu Abs. 11 vgl. den Kommentar zu § 16.

Abs. 12 bedarf keiner Erläuterungen.

§ 35 Liegenschaften

Wie oben dargestellt (Kommentar zu § 34 Abs. 4) werden die bestehenden Fachhochschulen von der FHNW übernommen. Entsprechende Miet- resp. Projektverträge gehen damit automatisch an die neue Institution über. Vgl. dazu näher den Bericht zum Staatsvertrag (Beilage 1), Ziff. 3.10. und Ziff. 3.11.

Für die Festlegung der Dauer der Mietverträge wird davon ausgegangen, dass die FHNW nach ihrem Start Planungssicherheit benötigt. Andererseits soll die FHNW Spielraum für unternehmerische Optimierungen erhalten. Deshalb ist vorgesehen, dass die Mietverträge auf fünf Jahre fest abgeschlossen werden. Danach verhandeln die FHNW und der jeweilige Kanton über eine Verlängerung. Die Mietdauer von fünf Jahren gilt jedoch nicht für Gebäude, die spezifisch auf die Bedürfnisse der Fachhochschule zugeschnitten sind und insbesondere nicht für den Spezialfall der geplanten kantonalen Grossprojekte (siehe nachfolgenden Kommentar zu Abs. 5). Hier soll die Laufzeit der Mietverträge der Amortisationsdauer der getätigten Investitionen entsprechen.

Da es sich bei den bestehenden kantonalen Liegenschaften nur teilweise um marktgängige Objekte handelt, stellt sich die Frage, wie die in § 35 Abs. 1 postulierte Marktgerechtigkeit der Mietpreise zu erreichen ist. Die Regierungen sehen dazu eine Berechnungsmethodik vor, die sich auf die sinngemäss angewendeten Richtlinien des Bundes für die Bemessung der Bausubventionen abstützt.

Abs. 2 gibt den Regierungen die Kompetenz, diese Berechnungsmethodik festzulegen. Die Regierungen sollen ebenfalls über die entsprechend nötige Teuerungsanpassung der Mietpreisbasis befinden. Sofern eine teuerungsbedingte Anpassung der berechneten Mietpreise notwendig wird, soll diese jeweils pro neue Leistungsauftragsperiode erfolgen. Bei der Festlegung des Mietzinses sind zudem allfällige Bundessubventionen, die dem jeweiligen Trägerkanton zugute gekommen sind, zu berücksichtigen, genauso wie Ausbauten, die in der Mietliegenschaft auf Kosten des jeweiligen Kantons erfolgt sind („Mieterausbau“, vgl. Abs. 4).

Wie im Bericht zum Staatsvertrag (Beilage 1) Ziff. 3.11. dargestellt, bestehen in allen vier Kantonen Grossprojekte zur Optimierung der bestehenden Standorte und zum Auffangen des erwarteten Zuwachses an Studierenden. In Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 und 7 wird für diese Projekte eine Abnahmegarantie formuliert, damit die Kantone sie trotz des Übergangs in die FHNW ohne Zeitverzug realisieren können. Die Abnahmegarantie bindet nur die FHNW, nicht den jeweiligen Kanton. Dieser befindet sich nach seinen geltenden Kompetenzregelungen über die Realisierung des entsprechenden Projekts. Hingegen ist die FHNW gebunden, die sich daraus ergebenden Flächen zu den in Abs. 5, 6 und 7 formulierten Bedingungen zu übernehmen.

In Abs. 5 werden das Verfalldatum und die maximalen Flächenzahlen für die Abnahmegarantie formuliert. Die beiden Basel werden ihre Projekte gemeinsam realisieren. Zu beachten ist, dass die angegebenen Flächen, die die Kantone gemäss Abs. 5 je einbringen können, vor allem dem Ersatz und der Optimierung bestehender Verhältnisse dienen und angesichts der erwarteten Zunahme der Zahl der Studierenden knapp gerechnet sind. Die FHNW wird, wenn die vorliegenden Studierendenprognosen zutreffen, noch weitere Flächen zumieten müssen. Sie ist frei, je nach Bedürfnis bei den Kantonen zusätzliche Flächen zu bestellen oder diese von Dritten zu mieten. Für diese zusätzlichen, nicht in den in Abs. 5 definierten Flächen enthaltenen Mietflächen gilt die finanzrechtliche Kompetenzordnung gemäss § 27 Abs. 3.

Die Abnahmegarantie ist nicht bedingungslos. Sie steht unter Vorbehalt, dass die erstellten Flächen auch tatsächlich von der FHNW in dem vom Bund in seinen Subventionsrichtlinien verlangten Ausmass genutzt werden. Abs. 6 stellt in diesem Sinne sicher, dass die in Abs. 5 genannten Projekte die Bedingungen für die Subventionierung durch

den Bund erfüllen. Da diese Bedingungen insbesondere auch Effizienz- (Auslastungs-)Kriterien enthalten, ist gewährleistet, dass die in Abs. 5 definierten kantonalen Grossprojekte optimal auf die Bedürfnisse der FHNW ausgelegt werden (vgl. zum Verhältnis zur Portfoliogestaltung auch den Bericht zum Staatsvertrag (Beilage 1), Ziff. 3.11.).

Im Sinne einer Abnahmegarantie verpflichtet Abs. 7 die FHNW, die von den Kantonen gemäss Abs. 5 realisierten Projekte zu mieten. Der Mietpreis soll sich dabei nach der gemäss Abs. 2 von den Regierungen festgelegten Berechnungsmethodik und den entsprechenden Anpassungsmodalitäten richten. Auf diese Weise wird für die Kantone ein Anreiz zur Realisierung kostengünstiger und raumeffizienter Lösungen (seien es Eigeninvestitionen oder Investorenlösungen) und für die FHNW Planungssicherheit bezüglich Finanzplanung geschaffen. Bei der Festlegung der Dauer der Mietverträge sollen die Marktverhältnisse, aber auch die entsprechenden Richtlinien des Bundes für die Subventionsberechtigung von Investitionsprojekten berücksichtigt werden. Der Bund geht hier heute von einer Vertragsdauer von 30 Jahren aus, marktüblich sind Mietverträge mit einer Dauer von 20 bis 30 Jahren.

§ 36 Pensionskasse

Abs. 1 sieht vor, dass die Mitarbeitenden für eine Übergangsfrist von höchstens fünf Jahren bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert bleiben und neu eintretende FHNW-Mitarbeitende in diejenige kantonale Pensionskasse eintreten, die mit ihrer Arbeit und insbesondere mit ihrem Arbeitsort die engste Verbindung aufweist. Die arbeitsvertraglichen Bestimmungen werden durch den Begriff der engsten Verbindung weiter präzisieren und an klare Bedingungen binden. Durch den Verbleib bei der einmal gewählten Pensionskasse für die gesamte Dauer der Anstellung bis zum Ende der Übergangsfrist wird weiter sicher gestellt, dass kein „Pensionskassen-Shopping“ stattfindet. Die Dauer von fünf Jahren reduziert einerseits die Dauer der personalpolitischen und praktischen administrativen Schwierigkeiten und lässt andererseits der FHNW genügend Zeit, die Entwicklungen in den einzelnen kantonalen Pensionskassen zu evaluieren.

Abs. 2 sieht vor, dass alle Kantone die Deckungslücke für ihre aktiven Versicherten und für die Rentnerinnen und Rentner im Zeitpunkt des Übergangs ausfinanzieren (für den Kanton Solothurn gilt dies nur für die aktiv Versicherten). Auf diese Weise haben alle Mitarbeitenden der FHNW zum Zeitpunkt der Überführung ein Deckungskapital von 100%. Die entsprechenden Kosten sind in Beilage 1 unter Ziff. 3.9.2. ausgewiesen. Falls je nach Entwicklung der Altersguthaben und der Beiträge künftig eine Deckungslücke auftreten sollte, gelten für ihren Ausgleich die entsprechenden Regelungen im Anschlussvertrag. Eine eigene staatsvertragliche Regelung ist daher für diesen Fall nicht notwendig.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass allen Mitarbeitenden der FHNW, die auf Grund des Anschlussvertrages in eine andere Pensionskasse übertreten müssen, ihre individuelle, reglementarische Austrittsleistung garantiert wird. Dies bedeutet für die Mitarbeitenden, dass die individuell berechnete Freizügigkeitsleistung nicht wegen einer Deckungslücke oder künftiger Sanierungsmassnahmen der abgebenden Pensionskasse reduziert werden kann. Die Regelung bedeutet aber auch, dass die reglementarische Freizügigkeitsleistung bezahlt wird und nicht ein noch höherer Betrag.

Abs. 4 definiert in Konkretisierung von Abs. 3, wie der Ausgleich der Deckungslücke gemäss den von den Kantonen abgegebenen Garantieverpflichtungen erfolgen muss.

In Abs. 5 wird eine verbindliche Regelung der Auszahlungsmodalitäten vorgesehen. Eine solche Regelung ist angesichts der Grössenordnung der Beträge, die die Kantone ihrer jeweiligen Pensionskasse bezahlen müssen, sinnvoll.

In Abs. 6 wird festgehalten, dass sich die Kantone BS und BL als Trägerkantone bikantonaler Hochschulen (FH beider Basel FHBB und Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit HPSA) über die Finanzierung der Deckungslücke verständigen müssen. Wie die Kantone Aargau und Solothurn ihren Ausgleich der Deckungslücke finanzieren, können sie im innerkantonalen Verhältnis entscheiden und muss daher nicht im Staatsvertrag geregelt werden.

Gemäss Abs. 7 kann die FHNW in der Übergangszeit im Anschlussvertrag mit den angestammten Pensionskassen der Mitarbeitenden bzw. anschliessend mit der nach Ablauf der Übergangsfrist von der FHNW ausgewählten Pensionskasse insbesondere auch vereinbaren, wie eine Anpassung der Renten der Mitarbeitenden der FHNW, die als Mitarbeitende der FHNW in Rente gegangen sind, erfolgt. Denn da die FHNW für die Finanzierung von Anpassungen verantwortlich ist, soll sie auch selbst darüber entscheiden können.

Die heutigen Lösungen in den kantonalen Pensionskassen sehen wie folgt aus: Im Kanton Aargau beschliesst das Parlament jährlich, wie die Renten der bei der Aargauischen Pensionskasse Versicherten angepasst werden. Diese Anpassungen werden voll durch den Kanton bezahlt. Im Kanton Basel-Landschaft werden die Renten der bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse Versicherten automatisch in der Höhe des für das Staatspersonal beschlossenen Teuerungsausgleichs angepasst und die entstehenden Kosten werden je hälftig vom Arbeitgeber und von der Basellandschaftlichen Pensionskasse getragen (Umlageverfahren für die Hälfte des Teuerungsausgleichs auf Renten). Dasselbe gilt für Versicherte der Basellandschaftlichen Pensionskasse aus der FH beider Basel, die aus dem Kanton Basel-Stadt übernommen worden sind. Die Renten der bei der Solothurner Pensionskasse Versicherten werden im Ausmass des allgemeinen Lohnanstiegs in der Solothurner Verwaltung angepasst und die Kosten trägt vollumfänglich die Solothurner Pensionskasse.

In Abs. 8 wird die Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten der ehemaligen Mitarbeitenden der bikantonalen Hochschulen geregelt. Denn in Abs. 7 formulierte Regelung für die Anpassung der Renten gilt nur für die Mitarbeitenden der FHNW. Da die Rentnerinnen und Rentner der *Vorgängerinstitutionen* der FHNW bei ihren angestammten Pensionskassen bleiben (vgl. Beilage 1, Ziff. 3.9.1.), gelten für sie auch die bisherigen kantonalen Regelungen für den Teuerungsausgleich weiter. Daher ist für diesen Fall keine staatsvertragliche Regelung notwendig, ausser wie in Abs. 8 vorgesehen für die FH beider Basel und die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel. Denn die entsprechende Regelung im Kanton Basel-Landschaft sieht eine Aufteilung der Kosten für Rentenanpassungen im Verhältnis 50:50 zwischen der Basellandschaftlichen Pensionskasse und dem Arbeitgeber (das heisst in diesem Fall der FH beider Basel resp. der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel) vor. Da nun aber die FHNW die Rechtsnachfolgerin der FH beider Basel resp. der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel ist, müsste die FHNW künftig für diese Kosten aufkommen. Damit nun aber diese Kosten, die ja die Zeit vor der Fusion betreffen, nicht von den Kantonen Aargau und Solothurn über ihre Trägerbeiträge an die FHNW mitfinanziert werden müssen, sieht der Staatsvertrag vor, dass die beiden Basel diese Kosten direkt übernehmen und sich in einer zusätzlichen bikantonalen Vereinbarung über die anteilmässige Verteilung einigen.

Abs. 9 verlangt von den Kantonen, dass die notwendigen Berechnungen auf vergleichbarer Basis erfolgen. Vorgesehen ist, dass die Vergleichbarkeit dadurch sichergestellt wird, dass eine gemeinsam beauftragte Fachperson die Berechnungen der Pensionskassen überprüft.

§ 37 Beilegung von Streitigkeiten

Die vorliegende Regelung entspricht den in interkantonalen Vereinbarungen üblicherweise vorgesehenen Verfahren.

§ 38 Dauer des Vertrags

Der Vertrag kann erst in Kraft treten, nachdem die Kantone ihm zugestimmt haben und nachdem die Parlamente den ersten Leistungsauftrag – und damit die Finanzierung der ersten Leistungsauftragsperiode, vgl. § 6 Abs. 2 lit. c und d - genehmigt haben. Die Fristen in § 38 Abs. 2 sind so angesetzt, dass bei einer allfälligen Kündigung eine geordnete Auflösung der FHNW möglich ist, ohne gleichzeitig die mit der Kündigung eintretende Übergangszeit allzu lange dauern zu lassen.